



## Rundschreiben

---

**An** : 

- Migrationsbehörden der Kantone und der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen in den Bundesasylzentren

**Ort, Datum** : Bern-Wabern, den 27. Juni 2019

**Referenz/Aktenzeichen** : COO.2180.101.7.865020 / 243.7/2019/00065

**Nr.** : 26 zu Weisung III / 4.2

---

### **Pilotprojekt der Rückkehrhilfe für Opfer gemäss Opferhilfegesetz aus der Prostitution**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) ermöglicht bestimmten Personengruppen im Ausländerbereich den Zugang zum Rückkehrhilfeangebot des Bundes (Art. 60 AIG). Neu können auch Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Prostituierte Opfer von Straftaten im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) wurden und aus der Prostitution aussteigen möchten, eine Rückkehrhilfe beantragen (Art. 60 AIG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. d AIG). Der Zugang zu Rückkehrhilfe stellt eine Begleitmassnahme zur Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts per 31. Dezember 2015 dar und soll den Schutz von Personen verbessern, die bei der Ausübung von Prostitution Opfer einer Gewalttat wurden. Diese Begleitmassnahme basiert auf einer Empfehlung im Bericht «Schutzmassnahmen für Frauen im Erotikgewerbe» einer vom EJPD eingesetzten nationalen Expertengruppe zuhanden des Bundesrates (<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/berichte/ber-schutz-erotikgewerbe-d.pdf>).

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) bietet seit dem 1. April 2008 eine spezialisierte Rückkehrhilfe in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) an. Eine Zielgruppe sind Opfer und Zeugen und Zeuginnen von Menschenhandel. Die zweite Zielgruppe umfasste, bis zur Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts, Cabaret-Tänzerinnen, die in der Schweiz ausgebeutet worden waren. Die neue Zielgruppe ersetzt diese frühere zweite Zielgruppe. Ziel der Rückkehrhilfe ist es, betroffene Personen bei der freiwilligen oder pflichtgemässen Rückkehr in ihren Herkunftsstaat (oder in einen Drittstaat)

und bei der Reintegration zu unterstützen. Allenfalls kann dies Personen aus der neuen Zielgruppe zudem darin unterstützen, aus dem Milieu auszusteigen.

Da es sich um eine neue Personengruppe in einem spezifischen Kontext handelt, sollen zunächst im Rahmen eines Pilotprojekts Erfahrungen gesammelt werden. Die Pilotphase dauert vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2022. Die Leistungen und organisatorischen Abläufe entsprechen denjenigen für Opfer von Menschenhandel (Rundschreiben Nr. 25 zu Weisung III / 4.2 vom 1. März 2019). Es gibt jedoch ein anderes Antragsformular (vgl. Anhang), da auch Angaben zur Straftat im Sinne des OHG benötigt werden. Nach Auswertung der Erfahrungen und allfälligen Anpassungen soll das Pilotprojekt in ein unbefristetes Angebot überführt werden.

Das vorliegende Rundschreiben informiert Sie über die Rückkehrhilfeleistungen sowie die organisatorischen Abläufe. Das SEM kann zusätzliche länderspezifische Regelungen treffen, um die Wirkung der Reintegrationsunterstützung zu verbessern.

## **1. Voraussetzungen für den Erhalt von Rückkehrhilfe**

### **1.1 Begünstigte Personengruppe**

Das Rückkehrhilfeangebot richtet sich an mittellose Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Prostituierte Opfer von Straftaten im Sinne des OHG wurden, aus der Prostitution aussteigen möchten und Unterstützung bei der Rückkehr in ihren Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat benötigen.

Opfer nach dem OHG sind Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Art. 1 Abs. 1 OHG). Es müssen begründete Hinweise auf die Straftat bestehen.

### **1.2 Ausschlussgründe**

Die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 AsylV 2 gelten sinngemäss (Art. 78 Abs. 2 VZAE).

Ausschlussgründe, die dem SEM erst nach der Antragseingabe bekannt werden, führen zum Ausschluss vom Rückkehrhilfeangebot.

### **1.3 Antrag**

Anspruchsberechtigte Personen können bei der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle einen Antrag einreichen.

Falls die antragstellende Person noch nicht über ihre Rechte gemäss OHG informiert wurde, ermöglicht ihr die Rückkehrberatungsstelle den Zugang zu einer Opferberatungsstelle.

Ein vollständiger Antrag umfasst das Antragsformular (vgl. Anhang) sowie weitere Formulare und Beilagen. Wenn die antragstellende Person ihren Fall bereits einer Drittstelle geschildert hat, können bestimmte Formulare durch die Drittstelle ausgefüllt werden, um eine erneute Befragung zu vermeiden. Für Personen, die von der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) zugewiesen werden, erstellt FIZ eine detaillierte Fallzusammenfassung.

Die Rückkehrberatungsstelle prüft vor der Weiterleitung des Antrags allfällige Ausschlussgründe. In Zweifelsfällen ist vorgängig die Abteilung Rückkehr des SEM, Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe, zu kontaktieren.

Der passwortgeschützte Antrag wird per Mail an das SEM, Abteilung Rückkehr, Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe, geschickt. Falls erforderlich, informiert die Rückkehrberatungsstelle die kantonale Migrationsbehörde mittels Kopie des Antragformulars (ohne weitere Unterlagen) über den Antrag.

Das SEM entscheidet über die Gewährung von Rückkehrhilfe und schickt eine Bestätigung an die Rückkehrberatungsstelle.

Das SEM beauftragt anschliessend die IOM mit der Organisation der Rückkehr und Reintegration. Dazu gehört die Abklärung von Sicherheitsfragen und von Rehabilitations- und Reintegrationsmöglichkeiten vor Ort. Die IOM nimmt dabei Rücksprache mit der Rückkehrberatungsstelle und betroffenen Drittstellen.

Der Einbezug der FIZ im spezialisierten Rückkehrhilfeangebot hat zu einem spezifischen organisatorischen Ablauf geführt. Das SEM hat für die Rückkehrberatungsstellen und für die FIZ einen Leitfaden für die Organisation der Rückkehr erstellt. Der Leitfaden enthält ein allgemeines Ablaufschema sowie ein Ablaufschema für Fälle, die von der FIZ zugewiesen werden.

Es ist wichtig, dass die persönlichen Daten der Betroffenen von allen involvierten Personen vertraulich behandelt werden.

## **2. Rückkehrhilfeleistungen**

Das Rückkehrhilfeangebot beinhaltet die Leistungen für verletzte Personen gemäss Weisung III / 4.2 Individuelle Rückkehrhilfe, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Zielgruppe. Es können die nachfolgend aufgeführten Leistungen gewährt werden:

### **2.1 Pauschale**

Eine Pauschale von 1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person wird grundsätzlich bei der Ausreise am Flughafen durch swissREPAT ausbezahlt. Im Interesse der ausreisenden Personen kann im Einzelfall eine Auszahlung in Tranchen vereinbart werden. Das SEM kann zudem länderspezifische Auszahlungsregelungen festlegen.

Eine Person gilt als volljährig, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrags das 18. Altersjahr vollendet hat. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann in begründeten Einzelfällen der Erwachsenenbetrag gewährt werden.

### **2.2 Materielle Zusatzhilfe**

Die materielle Zusatzhilfe beträgt maximal 5'000 Franken pro Fall. Sie kann für ein Reintegrationsprojekt in den Bereichen Beruf, Ausbildung, Wohnraum oder für spezifische Hilfsmassnahmen für verletzte Personen eingesetzt werden.

Der Antrag für Zusatzhilfe kann bis spätestens ein Jahr nach der Rückkehr eingereicht werden, damit die zurückgekehrten Personen genügend Zeit für die Rehabilitation und Stabilisierung haben. Falls die betroffene Person nicht in der Lage ist, ein Projekt umzusetzen, können andere Lösungen gesucht werden (z.B. Umsetzung durch die Familie).

Nach Genehmigung des Reintegrationsprojekts durch das SEM zahlt die IOM die materielle Zusatzhilfe vor Ort gegen Beibringung der entsprechenden Belege aus.

## **2.3 Medizinische Rückkehrhilfe**

Medizinische Rückkehrhilfe beinhaltet die Übernahme von Kosten für Medikamente und/oder medizinische Behandlungen für maximal drei Monate. Die IOM unterstützt bei Bedarf die zurückgekehrten Personen bei der Wiedereingliederung in die staatlichen Strukturen im Zielstaat. Bei Bedarf können Kosten für drei weitere Monate übernommen werden.

Für die Beantragung von medizinischer Hilfe sind ein ärztlicher Bericht und ein Kostenvoranschlag erforderlich. Medizinische Rückkehrhilfe kann auch zeitnah nach der Rückkehr über die IOM beantragt werden.

## **3. Organisation der Rückreise**

### **3.1 Reisepapiere**

Personen ohne gültiges Reisedokument sprechen entweder selbstständig bei der Vertretung ihres Zielstaats in der Schweiz vor oder wenden sich an die kantonale Migrationsbehörde. Diese reicht ein Gesuch um Vollzugsunterstützung beim SEM ein.

### **3.2 Ausreisekosten und Flugbuchung**

Im AIG fehlt die gesetzliche Grundlage zur Übernahme der Ausreisekosten für Personen im Ausländerbereich durch das SEM. Daher klärt die zuständige Rückkehrberatungsstelle die Finanzierungsmöglichkeit mit dem Kanton (z.B. Migrationsbehörde, Sozialhilfebehörde) oder einer anderen Stelle ab.

Die Flugbuchung erfolgt durch die zuständige kantonale Stelle bei swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars "Flugreise mit IOM" (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem SEM und der IOM betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung).

## **4. Monitoring**

Wenn Rückkehrhilfeleistungen vor Ort erbracht werden, führt die IOM, falls möglich, im Auftrag des SEM ein Monitoring des Reintegrationsprozesses durch und erstattet dem SEM Bericht.

## **5. Information und Vernetzung**

Die Rückkehrberatungsstellen sind für die Information und Vernetzung gemäss Weisung III / 4.1 Rückkehrberatung zuständig. Sie informieren die zuständigen kantonalen Stellen und Drittstellen, die mit der Zielgruppe in Kontakt sind, über dieses Rückkehrhilfeangebot.

Das SEM stellt den Rückkehrberatungsstellen Merkblätter zu. Das Merkblatt und weitere Dokumente werden auf der Internet-Seite des SEM publiziert.

## **6. Kontaktadresse**

Staatssekretariat für Migration  
Abteilung Rückkehr  
Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern  
Tel. 058 465 11 11

## 7. Anwendbarkeit

Das vorliegende Rundschreiben ist rückwirkend ab dem 1. Juni 2019 anwendbar.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Beste Grüße

Staatssekretariat für Migration SEM



Vincenzo Mascioli  
Vizedirektor